

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 758/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina P [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 26. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Beschwerde zeigt ebensowenig wie das frühere Vorbringen der Klägerin auf, inwiefern die Heirat im Jahre 1947 und die Geburt einer Tochter im Jahre 1948 den Verfolgungseinwirkungen zuzurechnen sein sollten. Im Übrigen rügt die Beschwerde nur das vom Tatrichter eingeschlagene Verfahren. Diese Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf. Ob die Klägerin durch die Verweigerung der Heiratserlaubnis

gesundheitlich geschädigt worden ist, ist eine allein
vom Patriarchen zu beantwortende Frage der tatsächli-
chen Würdigung des Einzelfalles.

Mai

Dr. Lang

